

**Mit Postzustellungsurkunde**

David Missal



Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg

Universitätsverwaltung

Dezernat 5  
Recht

Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationszugang nach  
§ 9 Abs. 1 Satz 1 LIFG  
Hier: Zuwendungen aus China [#183866]

Sehr geehrter Herr Missal,

gem. § 9 Abs. 1 LIFG ergeht auf Ihren Antrag vom 02.04.2020 folgende  
Entscheidung:

- 1. Der Antrag auf Informationszugang wird insoweit abgelehnt, als Informationen und Unterlagen über Zuwendungen an die Universität aus China im Laufe der vergangenen 20 Jahre verlangt werden, die für Forschung und Lehre geflossen sind.**
- 2. Soweit Auskunft darüber hinaus verlangt wird, wird eine Entscheidung erst nach Vorliegen einer Erklärung gem. § 10 Abs. 2 LIFG, ergehen.**
- 3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von € 40,00 erhoben.**



Aktenzeichen: D5.6

Freiburg, 04.05.2020

**Begründung**

I. Sachverhalt

Mit Ihrem Schreiben vom 02.04.2020, das wir über das Internetportal „www.fragdenstaat.de“ erhalten haben, stellen Sie den Antrag auf Herausgabe von Informationen und Unterlagen über Zuwendungen finanzieller oder anderweitiger Art an die Universität aus China im Laufe der vergangenen 20 Jahre. Die Auskunft soll sowohl Zuwendungen an die Universität von staatlicher Seite und privater Seite erfassen. Des Weiteren soll der Zweck der jeweiligen Zuwendung und bei Projekten eine detaillierte Projektbeschreibung und die Laufzeit mitgeteilt werden. Die Unterlagen sollen die den Zuwendungen zugrundeliegenden Verträge bzw. Vereinbarungen inklusive der Anlagen sowie Änderungsvereinbarungen, die zwischen der Universität und den entsprechenden chinesischen Partnern geschlossen wurden, umfassen.

Die Auskunft soll auch erfassen, ob an der Universität lehrenden Personen, insbesondere Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter Mittel aus China erhalten bzw. erhielten, ggf. durch parallele Gastprofessuren in China etc. Soweit dies der Fall ist, soll über die Höhe der Mittel, der jeweilige Zeitraum und die Art der Leistung für die die Mittel zur Verfügung gestellt wurden, sowie die Personen, an die die Mittel fließen bzw. flossen in anonymisierter Form informiert werden.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Ihr Antrag auf Auskunft ist, soweit er die Bereiche Forschung und Lehre betrifft, abzulehnen.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG BW gilt nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 nicht gegenüber Hochschulen des Landes soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind.

Wie verweisen diesbezüglich auf den Begriff der Lehre und Forschung nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18.05.2015 - AZ 15 A 97/13-, wonach der Wortlaut des § 2 Abs. 3 IFG NRW nicht zwischen dem Kernbereich und Randbereich der Forschung und Lehre unterscheidet. Die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 IFG NRW greift für alle wissenschaftsrelevante Angelegenheiten und umfasst alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten. Dies umfasst auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen und hierbei die haushaltsmäßige Betreuung mit der Mittelvergabe. Auch die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlicher Mitarbeiter sind erfasst. Entsprechende Unterlagen hierzu wie z.Bsp. Drittmittelverträge über Forschungsvorhaben sind von der Bereichsausnahme ebenfalls umfasst. Dies gilt auch für den Begriff der Lehre und Forschung in § 2 Abs. 3 LIFG BW.

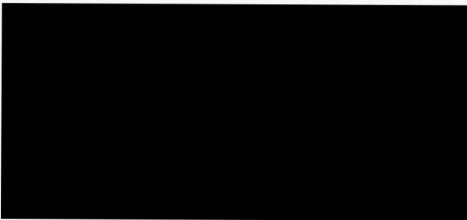
Ihr Auskunftsbegehren zu Forschung oder Lehre an der Universität, die mit Mitteln von Dritten, hier China, sei es von privaten oder staatlichen Mittelgebern finanziert werden, betreffen die Bereiche Forschung, hier den Bereich der Drittmittelforschung, und den Bereich der Lehre. Somit ist der Anwendungsbereich des LIFG nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 für Ihr Auskunftsbegehren insoweit nicht eröffnet.

Darüber hinaus geht nach § 1 Absatz 3 LIFG BW eine Rechtsvorschrift, die den Zugang zu amtlichen Informationen vorrangig und abschließend regelt, den Regelungen im LIFG vor. § 41 a Landeshochschulgesetz BW-LHG ist eine solche Vorschrift, die für den Bereich der Drittmittelforschung den Zugang zu Informationen spezieller und abschließend regelt (vgl. BeckOK InfoMedienR/Beyerbach LIFG § 2 Rn. 15, beck-online). Nach § 41a Abs. 4 LHG können nur der Senat der Universität oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats Auskunft aus dem an der Universität geführten Vorhabenregister verlangen. Da Sie kein Mitglied des Senats sind und auch kein zulässiger Antrag des Senats vorliegt, kann Ihr Begehren auch nicht hilfsweise als zulässiger Antrag nach § 41a LHG gewertet werden. Dass die Vorschrift das § 41 a LHG einen anderen berechtigten Personenkreis aufweist ist unerheblich (VGH BW Urteil vom 4.2.2020, 10 S 1229/19).

2. Soweit Sie darüber hinaus Informationen und Unterlagen verlangen, verursacht die Ermittlung und Zusammenstellung von Daten über 20 Jahre Gebühren und Auslagen, die zusammen voraussichtlich die Höhe von € 200,00 übersteigen. Eine Entscheidung ergeht erst, wenn eine Erklärung über die Weiterverfolgung gem. § 10 Abs. 2 LIFG BW vorliegt.
3. Da sich das Auskunftsbegehren weder auf Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 23 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) noch zu Verbraucherinformationen gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) richtet, besteht kein Informationsanspruch nach den Vorschriften des UVwG oder VIG.

### III.

Für die ablehnende Entscheidung wird nach § 2 Absatz 4 Satz 2 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg und dem Umweltverwaltungsgesetz vom 07.08.2019 (Informations-Gebührensatzung LIFG/UVwG) eine Gebühr erhoben. Da eine besondere rechtliche Wertung erforderlich war, wird eine Gebühr von € 40,00 festgesetzt. Der Betrag ist auf das Konto der Albert-Ludwigs-Universität bei der Baden-Württembergischen Bank, IBAN-Nr.: DE47600501017438500955 (BIC: SOLADEST600), innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Bescheides unter Angabe des Vermerkes „Verwaltungsgebühr für Entscheidung nach dem LIFG BW, Kostenstelle 7000000001, Fonds 1000, Innenauftrag 8100000258-20005“ zu überweisen.



#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an den Rektor der Albert Ludwigs Universität Freiburg, Fahrenbergplatz, 79085 Freiburg.